



Gemeinde Hargelsberg
Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg
07225/7255
gemeinde@hargelsberg.ooe.gv.at

Familienbund OÖ GmbH
Hauptstr. 83-85, 4040 Linz
0732/603060
office@ooe.familienbund.at
FN 490633w



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für Krabbelstube, Kindergarten und Hort

gültig ab 01.09.2022

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Sommerkindergarten
8. Integration
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hargelsberg und die Familienbund OÖ GmbH (in Auftrag der Gemeinde) betreiben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idGF, mit dem Sitz in 4483 Hargelsberg.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Herbst-, Weihnachts-, und Osterferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule Hargelsberg. Eventuell sonstige freie Tage werden vom Bürgermeister in Absprache mit den Eltern und der Kindergartenleitung (Elternabend) festgelegt. In den Semesterferien wird bei Bedarf ein Journaldienst angeboten.
- 2.3. An Zwickeltagen (sowie in den Oster- und Herbstferien) wird bei ausreichendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich. Gleiches gilt im Hort für den Monat Juli. Die Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Zwickeltag in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzugeben. Die entsprechenden Formulare werden zeitgerecht ausgegeben. Sofern nicht eine Gruppe in jeder Bildungs- und -betreuungseinrichtung zustande kommt, erfolgt die Betreuung in den Ferien bzw. an Zwickeltagen, betriebsübergreifend gemeinsam in einer der beiden Einrichtungen. Die Vereinbarung der beiden Einrichtungen (zB Personaleinsatz, Öffnungszeiten, ...) ist separat geregelt.

Anmeldemodalitäten:

Diese Anmeldung ist mit einer Kautions von € 20,00 pro Zwickeltag (bzw. max. € 50,00 für Osterferien) bis spätestens 2 Wochen vor dem dem Zwickeltag bei der Leitung zu hinterlegen. Diese Kautions wird 1 Tag nach der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wird. Wird die Betreuung nicht in Anspruch genommen, wird der Betrag einbehalten, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstube:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

b) Kindergarten Firsching:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

c) Kindergarten Ort:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

d) Hort:

	von:	bis:
Montag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	11:30 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	11:30 Uhr	16:00 Uhr

An schulfreien Tagen ist die Hortgruppe von Montag bis Donnerstag von 07:00 – 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die an schulfreien Tagen den Hort besuchen, werden teilweise (bis zur Erreichung der Gruppenhöchstzahl) in einer alterserweiterten Kindergartengruppe betreut.

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten Firsching und Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Hargelsberg erfolgt mit Ausnahme vom Freitag ebenfalls ein Mittagsbetrieb, welche für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten wird.

Im Hort ist (speziell in der Ferienbetreuung) eine Abholung ohne Mittagessen nur bis 12.00 Uhr möglich. Ab 12.00 Uhr ist eine Mittagsverpflegung verpflichtend vorgesehen.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3.5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.6. Der vorhandene Garten im Ortszentrum wird von der Volksschule sowie des Kindergartens und des Hortes in gemeinsamer Absprache verwendet.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 01. Februar bei der Gemeinde Hargelsberg bzw. der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) OÖ Familienkarte
 - e) Einkommensnachweis (bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
 - g) Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Gemeinde bis zum 01. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohngemeinde geklärt sein. Die Verpflichtungserklärung (bei der Kindergartenleitung und der Gemeinde erhältlich) ist vor der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorzulegen.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der gemeinsamen Tarifordnung (Gemeinde Hargelsberg und OÖ Familienbund) einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten. Den überwiegenden Teil der Kosten zum Betrieb und der Erhaltung der Einrichtung übernehmen das Land OÖ (Landesbeitrag) und die Gemeinde Hargelsberg.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiternden heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Sommerkindergarten

- 7.1. In den Sommermonaten (Ende Juli – August – Anfang September) wird seitens der Gemeinde Hargelsberg ein Sommerkindergarten/Saisonbetrieb angeboten, welcher auch von Nicht-Hort-, Hort-, Kindergarten- und Krabbelstubenkindern in Anspruch genommen werden darf. Die Bedarfserhebung dazu erfolgt zeitgerecht.
- 7.2. Gemäß § 13 Abs. 2 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz muss das Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringen.

8. Integration

Die Betreuung von Integrationskindern erfolgt in einem der beiden Kindergärten. Wird eine Integration während eines Betreuungsjahres notwendig, so ist ein Gruppen- bzw. Kindergartenwechsel vorzunehmen.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Außerdem lädt die Gemeinde Hargelsberg unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern des Kindes

- 12.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Dabei ist eine wertschätzende Kommunikation zwischen den Pädagoginnen und Eltern/Erziehungsberechtigten sehr wünschenswert.
- 12.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 12.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

- 12.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Hargelsberg meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten. Nach erfolgter Abholung ist am selben Tag keine neuerliche Betreuung vorgesehen, ausgenommen Arztbesuch udgl.
- 12.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.8. Jährlich, im September bzw. bei Betreuungsstart, ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (auf eigene Kosten) ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleitung abzugeben.
- 12.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 12.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 12.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 12.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen. Hortkinder dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- 12.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist

der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Krabbelstubenkinder dürfen nicht mit dem Kindergartenbus transportiert werden.

- 12.14. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind mitzubringen: geeignete Hausschuhe, Turnhose und Turnleibchen (ev. Turnanzug), Jausentasche, Gymnastikschuhe. Das persönliche Eigentum des Kindes ist unbedingt mit dessen Namen (Vor- und Zuname) zu versehen.
- 12.15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 12.16. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Die Verabreichung von Medikamenten in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausnahmslos untersagt.
2. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen der Adresse oder der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse.

3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausgängen,... verursachen
4. Entsprechend § 14 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Minderjährigen bei der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

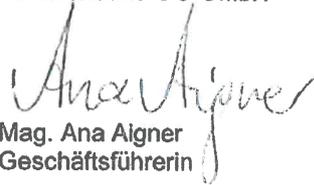
Wir danken für Ihr Vertrauen!

Gemeinde Hargelsberg



Christoph Lichtenauer BSc
Bürgermeister

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aligner
Geschäftsführerin



OÖ FAMILIENBUND
Betreuung | Bildung | Beratung | Begabung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Bitte unterschreiben und in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgeben.

.....
... ..
Datum Name des Kindes Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

° der Rechtsträger die Daten ihres Kindes (Name, Geburtsdatum, Anmeldedatum,...) zum Zwecke der Anmeldung zwischen OÖ Familienbund GmbH und Gemeinde Hargelsberg auszutauschen.

° einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweiligen Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;

° im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten

° für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

° die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten